

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

Die Offerten der FAND AG sind auf drei Monate ab Ausstellung befristet. Konstruktions- und Materialänderungen aus technischen Gründen muss sich die FAND AG vorbehalten.

Massgebend für den Vertragsabschluss ist die Auftragsbestätigung der FAND AG im Zusammenhang mit den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der FAND AG.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Offerte oder Bestellung ab, so gilt die Auftragsbestätigung, sofern sie nicht umgehend abgelehnt wird.

Die Auftragsbestätigung sowie die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der FAND AG gehen in jedem Fall abweichenden Angaben in Katalogen, Preislisten etc. vor.

Preise

Ohne besonderen Vermerk umfassen die Preise der FAND AG die Montagekosten nicht. Bei schwierigen Montage-Verhältnissen bleibt die Erhebung von Montagezuschlägen nach den geltenden Regieansätzen der FAND AG auch dann vorbehalten, wenn die Montage laut entsprechendem Vermerk in den Preisen inbegriffen ist. In den Preisen der FAND AG wird die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen.

Zahlung

Die FAND AG kann auch ohne besondere Abrede, entsprechend der Materialbereitstellung, den Materiallieferungen und der geleisteten Arbeit, Teilzahlungen einfordern. Mangels besonderer schriftlicher Abrede sind die Rechnungen der FAND AG innert 10 Tagen netto zu bezahlen. Für Mahnungen werden CHF 30.00 Mahnspeisen verrechnet. Ab dem 60. Tag wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Ein Verrechnungsrecht des Kunden für Ansprüche gegen die FAND AG besteht nicht.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von der FAND AG gelieferten Produkten geht erst nach vollständiger Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages auf den Kunden über. Mangels besonderer Abrede ist die FAND AG jederzeit berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Kunden ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Termine

Mangels besonderer schriftlicher Abrede sind die angegebenen Termine der FAND AG bloss Richttermine, deren Nichteinhaltung weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz gibt.

Garantie

Die FAND AG gewährt ohne anderslautende, schriftliche Abrede eine Garantie von 12 Monaten für alle Produkte (ausgenommen Batterien) ab Montage. Die Garantie beinhaltet grundsätzlich die kostenlose Behebung von Herstellungs- oder Montagefehlern mit nachstehenden Vorbehalten.

Mängelrechte

Bei reinen Materialfehlern leistet die FAND AG nur soweit Ersatz, als ihre allfälligen Lieferanten zur Mängelbehebung verpflichtet sind. Die Mängelrechte des Kunden verwirken, wenn die Mängel der FAND AG nicht sofort nach Entdeckung mitgeteilt werden.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden für gerügte Mängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung der Mängel.

Von der Garantie der FAND AG sind jene Kosten ausgeschlossen, die durch die Anfahrt zum Kunden entstehen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch weitere Ansprüche für direkte oder indirekte Schäden des Kunden.

Eine Garantie der FAND AG besteht nicht für Schäden, die durch verzogene Türblätter oder unsachgemässe Behandlung entstehen oder durch Eingriffe des Kunden oder Dritte verursacht werden.

Sofern in einem Auftragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der FAND AG eine Drittfirma Masse oder Installationsangaben an die FAND AG weitergibt, haftet, ohne anderslautende, schriftliche Abrede, der Bauherr gegenüber der FAND AG für allfällige Schäden oder Fehllieferungen mit Kostenfolgen für die FAND AG.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der FAND AG ist Winterthur.